



Botschaft 2016-DSJ-236

28. März 2017

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Amtsdauer einiger Kommissionen

1. Ausgangslage und Notwendigkeit des Entwurfs

Mit dem Gesetz vom 10. September 2015 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die Dauer der öffentlichen Nebenämter (ASF 2015_089), das am 1. Januar 2016 in Kraft trat, wurde die Mandatsdauer der öffentlichen Nebenämter verlängert und gleichzeitig die Zahl der erlaubten Mandate reduziert. Am 1. Juli 2017 steigt die Mandatsdauer der öffentlichen Nebenämter deshalb von vier auf fünf Jahre an (Legislativperiode). Die Zahl der erlaubten Mandate wird auf drei reduziert, sodass die Mitglieder der Kommissionen des Staates nicht länger als fünfzehn Jahre im Amt bleiben können.

Mit diesem Gesetzesentwurf werden verschiedene Gesetzesbestimmungen angepasst, die noch nicht mit den neuen Regeln übereinstimmen, und zwar für alle Direktionen des Staates.

Es sei hier noch ergänzt, dass die Bestimmungen auf Reglementebene bereits mit der Verordnung vom 7. Dezember 2015 zur Änderung gewisser Bestimmungen über die Dauer der öffentlichen Nebenämter (ASF 2015_133) angepasst wurden.

2. Vernehmlassung

Da sich die Änderung auf die ständigen Kommissionen des Staates und seiner Anstalten beschränkt, wurde in Anwendung von Artikel 31 des Reglements vom 24. Mai 2005 über die Ausarbeitung der Erlasse (AER; SGF 122.0.21) nur eine beschränkte Vernehmlassung bei den Direktionen des Staates, bei der Staatskanzlei, beim Amt für Gesetzgebung, beim Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen und bei der Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz durchgeführt. Sie dauerte von 1. Februar bis 7. März 2017.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens lud die Sicherheits- und Justizdirektion (SJD) die übrigen Direktionen ein, sie über allfällige geplante Gesetzesänderungen in Zusammenhang mit der neuen Dauer der öffentlichen Nebenämter zu informieren. In der Folge bat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport darum, eine Anpassung des Gesetzes über

die Kantonale Lehrmittelverwaltung in den Gesetzesentwurf zu integrieren.

3. Auswirkungen des Entwurfs

Der Entwurf hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Er hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden oder auf die nachhaltige Entwicklung. Er bereitet keine Probleme in Bezug auf seine Verfassungsmässigkeit, seine Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und seine Europaverträglichkeit.

4. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Art. 5 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (ASSG; SGF 122.23.7) legt die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats des ASS auf vier Jahre fest. Der Gesetzesentwurf verzichtet auf diese Bestimmung und verweist stattdessen auf die Gesetzgebung über die Dauer der öffentlichen Nebenämter, die eine Amtsdauer von fünf Jahren vorsieht.

Art. 2

Art. 12 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten

Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) legt die Mandatsdauer der Mitglieder der Fachprüfungskommission (nachfolgend: die Kommission) auf vier Jahre fest. Der Gesetzesentwurf verzichtet auf diese Bestimmung und verweist stattdessen auf die Gesetzgebung über die Dauer der öffentlichen Nebenämter, die eine Amtsdauer von fünf Jahren vorsieht.

Die SJD nutzt die Gelegenheit dieser Gesetzesänderung, um die Zusammensetzung der in Artikel 12 Abs. 1 ÖGG beschriebenen Kommission näher auszuführen. In der

Bestimmung heisst es, dass die Kommission sich aus fünf Mitgliedern zusammensetzt. Ein Mitglied vertritt die Direktion; drei Mitglieder werden auf Vorschlag der betreffenden Berufskreise ernannt. In Wahrheit wird jedoch auch das fünfte Mitglied auf Vorschlag der betroffenen Berufskreise ernannt.

Es sei hier noch klargestellt, dass Magistraten und Beamte, welche aufgrund ihrer Funktion ernannt sind, sowie Mitglieder, welche nicht vom Staat bezeichnet werden, gemäss Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter (SGF 122.8.2) von der Beschränkung der Amtszeit, die für die Mitglieder der Kommissionen des Staates gilt, nicht betroffen sind¹. Da die Mitglieder der Kommission entweder aufgrund ihrer Funktion ernannt (Vertreter/in der SJD) oder auf Vorschlag der betroffenen Berufskreise bezeichnet werden (die übrigen vier Mitglieder), ist ihre Amtszeit nicht beschränkt.

Art. 3

Art. 5 des Gesetzes über die Kantonale Lehrmittelverwaltung

Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonale Lehrmittelverwaltung (KLVG; SGF 413.4.1) legt die Mandatsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats der KLV auf vier Jahre fest. Der Gesetzesentwurf verzichtet auf diese Bestimmung und verweist stattdessen auf die Gesetzgebung über die Dauer der öffentlichen Nebenämter, die eine Amtsdauer von fünf Jahren vorsieht.

Art. 4

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird auf 1. Juli 2017 festgesetzt bzw. auf das Datum der nächsten Erneuerung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

¹ Die Botschaft des Staatsrats zum Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter (TGR 1982, S. 935 ff.) zeigt, dass die Ausnahme von der Beschränkung der Amtszeit jene Mitglieder betrifft, die nicht vom Staat bezeichnet werden, d. h. «Personen, welche zwar formell vom Staat ernannt werden, aber von Verbänden, Gesellschaften oder gar staatlichen Anstalten oder Institutionen vorgeschlagen oder bezeichnet werden».